

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

101 (29.4.1884) II. Beilage

Deutschland.

Gegenüber den verschiedenen bei der Verathung des Militärpensions-Gesetzes und des Reichsbeamten-Gesetzes seitens der Fortschrittspartei geltend gemachten Argumenten weist die Norddeutsche Allgemeine Zeitung auf die große Ungerechtigkeit hin, welche in der Zuteilung von Garnisonen an eine Anzahl Städte liege, gegen alle diejenigen, welche bei der Vertheilung leer ausgehen, auf die zahllosen indirekten und schwer feststellbaren Vortheile sowie auf die Forderung deutlichen direkten Vortheile, welche die Garnisonen den betreffenden Städten bringen. Ein ganz zuverlässiger Schluß auf diesen Gewinn sei aus der Thatsache zu ziehen, daß alle Städte sich von ihren Garnisonen nur mit dem äußersten Widerstreben trennen. Einer kleinen Minorität von 218 auf 1285 preussische Städte flöße, abgesehen von den Zuschüssen der Offiziere und Mannschaften, aus dem Säckel der Steuerzahler alles dasjenige zu, was für Unterhaltung des Heeres aufgewendet wird; dieselben hätten also vor den übrigen Städten ein enormes Präcipuum voraus. Es scheine der Gedanke nahelegend, daß die Gerechtigkeit eine Ausgleichung des Mißverhältnisses erfordere, und die „Norddeutsche“ sieht keinen anderen Weg, als den Garnisonstädten eine entsprechende Präcipualsteuer aufzulegen. Falls Richter und Genossen damit nicht einverstanden seien, müsse sie annehmen, dieselben schägen die Forderungen der Gerechtigkeit geringer als die Rücksichtnahme auf die großen Städte, die Hauptrepräsentationsplätze der Fortschrittspartei.

Die deutsche Partei in Württemberg hat am gestrigen Sonntag eine sehr zahlreich besuchte Landesversammlung abgehalten. Oberstleutnant Wolff hielt die Begrüßungsrede und hob hervor, daß die Partei sich schöpferisch zeigen müsse und einen selbständigen Standpunkt nach rechts und links einnehmen, und sprach für die Socialpolitik des Reichskanzlers. Eine feste schlagfertige Organisation sei nothwendig, dazu gehöre ein eigenes Presseorgan und die gemeinsame Organisation mit den norddeutschen Nationalvereinen. — Abae sprach zur Heidelberger Erklärung: Dieselbe sei kein neues Programm, sondern decke sich mit dem früheren. Er verteidigt einzelne Sätze gegen die Angriffe der Gegner und kritisiert den Doktrinarismus der Neufortschrittlern, beleuchtet in längerer Ausführung das Heidelberger Programm und betont die liberale Gesinnung und das Festhalten an den liberalen Erregungenschaften; spricht für Bismarck's Socialpolitik und lebhaft für die Landwirtschaft. Er schließt sich den Neustädter Ausführungen Miquel's an. Die Partei werde ad hoc mit anderen Parteien zusammengehen, es sei aber keine Nothwendigkeit eines Anschlusses vorhanden. Nach links sei die Grenzlinie gezogen, eine Gemeinschaft mit den Neufortschrittlern und der Volkspartei sei ausgeschlossen und eine Namensänderung der Partei nicht geboten. Hahn spricht über die Presse. Die Presse unterstütze allerdings die Partei, aber der Mangel eines eigenen Organs sei fühlbar. Er stellt die Bedürfnisfrage.

Die Versammlung nahm folgende Resolution einstimmig an: „Die Landesversammlung erklärt den Beitritt zu beschließen zum Heidelberger und Neustädter Programm und spricht die Hoffnung aus, daß die norddeutschen Nationalvereine sich ebenfalls anschließen werden. Das Landeskomité wird beauftragt, die Bemühungen zur Beschaffung eines eigenen Presseorgans fortzusetzen und die nöthigen Mittel dazu aufzubringen.“

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 28. April.

\* (Reichs-Telegraphenanstalt.) Am 5. Mai wird in Neudargersach in Vereinigung mit der daselbst bestehenden Postanstalt eine Reichs-Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

\* Die Kommission der Zweiten Kammer für die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden hat durch den Abg. Frhr. v. Buol den zweiten Bericht erstatten lassen. Die Beschlüsse der Kommission, bezw. Anträge an die Großh. Regierung sind in folgendem zusammengefaßt: 1) Die Erhöhung des Eingaangszolles auf Gerste erscheint empfehlenswerth. 2) Hinsichtlich der Eisenbahn-Tarife möge in ähnlicher Weise, wie für Milch bereits geschehen, den von Marktplätzen entfernteren Orten behufs leichteren Absatzes ihrer landwirtschaftlichen Produkte Frachtmäßigungen etwa durch Einführung einer zweiten Stückguts-Klasse gewährt werden. 3) In Betreff der Einkünfte zur Grundsteuer wird der Großh. Regierung zur eingehendsten Erwägung anheimgegeben, ob nicht bestehenden Mißständen auf diesem Gebiete dadurch abgeholfen werden könnte, daß a. auf Grund vorausgehender Erhebungen durch die zuständigen Organe über die in der Zeit von 1828/47 abgelaufenen Käufe da oder dort Berichtigungen, gemäß § 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, einzutreten hätten; b. etwa hinsichtlich der zwei untersten Bonitätsklassen allgemein eine prozentuale Ermäßigung der Steueransätze vorgenommen würde, oder endlich c. auf Grund eines neuen Gesetzes in den Distrikten, die auf Körenerbau angewiesen sind, eine partielle Neuanschätzung nach dem Reinertrag stattfinden würde. 4) Es seien Erhebungen darüber wünschenswert, welcher Theil des Ergebnisses der Viegenenschaftsaccise im Durchschnitt auf den Umsatz in landwirtschaftlichem Areal entfällt. 5) Auf dem Gebiete der Gemeindefiskalverwaltung wird beantragt, es sei den Gemeinden freizustellen, die Kapital-Rentensteuer Kapitalien in der Höhe, wie seitens des Staates der Fall ist, zur Deckung des Gemeindefiskalbedarfs heranzuziehen, wobei zugleich unterstellt wird, daß das

zu schaffende Einkommenssteuer-Kataster auch auf die Gemeindebesteuerung Anwendung finde. Als Hauptgegenstände der Erleichterung für die Gemeinden werden bezeichnet: a. Uebernahme der Kosten der Landarmen-Pflege auf die Staatskasse (geschehen). b. Uebernahme der zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Korrektur der Landstraßen auf die Staatskasse (entsprechend einem Beschlusse des vorigen Landtages). c. Erheblichere Unterstützung der Gemeinden durch Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschul-Lehrer. d. Schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden seitens der Großh. Staatsverwaltungs-Behörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung unbedingt geboten erscheinen. e. Großh. Regierung wolle sich für eine ergiebige Besteuerung der Börse seitens des Reichs verwenden.

\* (Das häuerliche Erbrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung.) Der schon in der letzten Nummer erwähnte Bericht des Mitglieds der ersten Kammer Hrn. Geh. Rath Dr. Schulze will weder eine Rückkehr zu dem System der Stammgüter (er bezeichnet die Vorfälle hierzu als todgeboren), noch verlangt er ein besonders häuerliches Intestaterbrecht im Stile des Schorlemmer'schen Entwurfs für Westfalen. Im Gegentheil soll die neue Pandacten-Ordnung auf dem Grundsatze des freien Ertrags in die Güterrolle beruhen, wobei dem Eigentümer das freie Verfügungsrecht vollständig gewahrt bleibt (System des honorerischen Rechts). Der Zweck des Gesetzes würde darin bestehen, jene Güter, die nicht zu den geschlossenen Hofgütern gehören, bei Welterben sich aber die Untheilbarkeit gleichsam auf ein Gemeinheitsrecht stützt, kraft Gesetzes vor der Zersplitterung zu bewahren, wenn dies der Wille des Eigentümers ist. Zu einem solchen Gesetze hat der Berichterstatter die festen Grundzüge in den Bericht niedergelegt, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der badi'schen Verhältnisse. Er will deshalb a. B. keine Minimalerbsätze für das Recht des Ertrags. Die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Gesetzes würde, abgesehen von der Verhütung der Zersplitterung, namentlich darin zu suchen sein, daß der übernehmende Alleinerbe keinen unerschwinglichen Pfandzinspreis an die Mitelben herauszahlen hat, sondern daß ihm das Recht zusteht, eine Schätzung zu verlangen, welche den Werth des Gutes bei der Veräußerung als Ganzes, bei ordnungsmäßiger Wirtschaft und im gegenwärtigen Kulturzustand festsetzt.

\* In der bei der Braun'schen Hof-Buchhandlung erschienenen amtlichen Ausgabe des Krankenversicherungsgesetzes u. s. sind im 3. und 4. die Musterstatute enthaltenden Abschnitte folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- I. In dem Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse: 1) Im Texte des § 1 ist hinter „errichtet ist“ einzuschließen: „(3)“. 2) Im Texte des § 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes einzuschließen: „(3)“, im vierten Absätze daselbst ist statt „(3)“ zu setzen: „(4)“ und statt „(4)“ zu setzen: „(5)“. Von den Bemerkungen muß die letzte Nr. 3 als Nr. 2 und die letzte Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet werden. II. In dem Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse: 1) Im Texte des § 8 ist im letzten Absätze zu setzen statt „§ 7“, „§ 6“. 2) Im Eingange des § 12 ist statt „§ 3 Ziffer 1“ zu setzen: „§ 3 Ziffer 2“. 3) In § 14 Abs. 2 ist statt „des § 6“ zu setzen: „der §§ 6 und 7“. 4) In § 21 Abs. 4 ist statt „(§ 32 Nr. 2)“ zu setzen: „(§ 32 Nr. 1)“. 5) In § 24 Abs. 1 Satz 2 ist statt „über 2 Prozent“ zu setzen: „über 3 Prozent“.

\* (Allgemeine Volksbibliothek.) Vom 21. bis 27. April sind ausgeliehen 550 Bände.

\* Pforzheim, 27. April. (Wahlen. Paulusf.) Nachdem man hatte annehmen dürfen, daß durch den Beschluß der Reichstags-Kommission betreffs der Feingehalts-Frage hier wieder Ruhe in die erregten Gemüther eintreten würde, ist es eine andere Frage, welche die Einwohnerschaft jetzt in Anspruch nimmt. Es sind dies die bevorstehenden Wahlen beauftragt der Neuzusammensetzung der städtischen Kollegien. Die Agitation hat bereits begonnen und diese dürfte um so interessanter werden, als diesmal drei Parteien auf's Tapet treten werden. Herr Bankdirektor A. Kayser und Herr Dr. Richter, welche bisher und zwar bis zur letzten Landtags-Wahl zusammengehörten, gehen nun unter verschiedenen Bannern vor. Wie die „Karlsruh. Bla.“ bereits berichtet, hat Dr. Richter schon vor mehreren Tagen eine Wählerversammlung zusammengerufen, sein Bioramm entwickelt und eine Kandidatenliste aufstellen lassen. Dr. A. Kayser hat nun auf letzten Donnerstag auch Einladung zu einer solchen vorbereiteten Versammlung ergehen lassen, um Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der städtischen Kollegien in den letzten sechs Jahren. Herr Kayser über hiebei eine stark abschlägige Kritik des früheren städtischen Regiments, wobei es auch an Angriffen auf den noch im Amte befindlichen Vorstand der Stadt nicht fehlte. Als bei der Diskussion auch das Decret zur Sprache kam, warf Hr. Dr. Richter dem Hrn. Kayser vor, daß dieser sich i. Zt. verpflichtet habe, gegen Einführung einer Verbrauchssteuer zu stimmen, was dieser aber bestritt. — Als erfreuliche Thatsache kann ich berichten, daß hier die Bauthätigkeit wieder im Ganzen begriffen ist und größere Bauten in verschiedenen Theilen der Stadt in Angriff genommen sind.

\* Heidelberg, 26. April. (Ausstellung.) Aehnlich wie vor zwei Jahren veranstaltet der Vorstand des Gewerbe- und Industrievereins vom 4. bis 11. Mai d. J. im kleinen Saal der Harmonie eine Ausstellung von Lehrnissarbeiten. Die Arbeiten sind alle nach den von Großh. Landesgewerbebehörde in Karlsruhe für jedes Lehrjahr besonders gestellten Aufgaben gefertigt und gewährt daher durch Vergleich ein richtiges Bild über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Aussteller. Die Arbeiten werden durch ein Preisgericht beurtheilt und die besten Leistungen prämiirt. Letztere sind dadurch nochmals zu einer Konkurrenz um einen Staatspreis zugelassen. Gleichzeitig mit der hiesigen Votalausstellung findet im großen Saale der Harmonie die Ausstellung der von den einzelnen Vereinen prämiirten Lehrnissarbeiten sämtlicher Gewerbevereine Badens statt. Die Großh. Landesgewerbebehörde beruft zur Beurtheilung dieser Arbeiten ein besonderes Preisgericht. Die Großh. Regierung hat

zur Prämierung der betr. Arbeiten eine ansehnliche Summe ausgesetzt. Herr Geh. Referendar v. Stöffer trifft heute hier ein, um mit dem Vorstand die die Landesausstellung betreffenden Vorbereitungen zu beraten.

\* Freiburg, 26. April. (Neue städtische Anleihe.) Nächsten Mittwoch wird der Bürgerausschuß unter anderm auch über die Kontrahierung einer neuen 4pro. städtischen Anleihe im Betrage von 2,500,000 M., im gleichen Betrag wie jene vom 8. April 1881 aufgenommene, zu verhandeln haben. Diese Anleihe ist nach einer ausführlichen, an die Mitglieder des Bürgerausschusses gerichteten Bearbündung durch die großen Anforderungen, welche die Gegenwart an die Gemeinde stellt, veranlaßt und zur unabwendbaren Nothwendigkeit geworden. Zunächst hat man bei der Berechnung des Geldbedarfs im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Geldmarktes in Erwägung gezogen, ob es nicht von erheblichem Vortheil für die Gemeinde sei, sich möglichst bald der Restschuld an den Reichs-Invalidentfond in Berlin zu entledigen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Schuld mit 4 1/2 Prozent verzinst werden muß, während der Aufnahme von billigerem Geld zur Zeit keine Schwierigkeiten im Wege stehen, mußte diese Frage schon aus ökonomischen Gründen bejaht werden. Sodann handelt es sich um einen Betrag von 1,1470 M., welcher die alte Gaschuld darstellt, eine Schuld, die bei Auslösung des Betrages mit den Gaspächtern Ende dieses Jahres zum größten Theile heimzuzahlen ist. Der Geldbedarf ist überhaupt folgender: Zur Abtragung einer verfallenen Tilgungsquote an den Reichs-Invalidentfond in Berlin pro 1884 und 1885 285,200 M.; zur Konsolidirung der schwebenden Schuld a. sogenannte alte Gaschuld und b. Anleihen bei Stiftungen und bei der Sparkasse 191,305 M.; Beitrag zur Hölenthal-Bahn (400,000 M.) nach Abzug des Werths des in die Bahnlinie fallenden städtischen Geländes 339,500 M.; Baukosten-Aufwand für das neue Gaswerk 743,255 M.; Baukosten-Aufwand für das neue Schlachthaus (700,000 M.) nach Abzug des Werths des Bauplatzes, welcher Eigenthum der Stadt ist, 663,900 M.; für bauliche Veränderungen im Kornhaus 86,000 M.; zur Deckung des Kaufpreises für den Domkapitels-Garten 88,048 M.; Baukosten-Aufwand für ein Wohnhaus im städtischen Pflanzengarten 15,000 M.; Baukosten-Aufwand für ein Wohnhaus auf dem städtischen Wäsen 9000 M.; Aufwand für eine Mauer am Friedhof 9000 M.; für Erweiterung der Wasserwerks-Anlage 6000 M.; 1. Rate für Erbauung eines Schulhauses im Süden der Stadt 163,792 M. Mit Ausnahme der Anforderung für das zu erbauende Schulgebäude, das noch der Genehmigung des Bürgerausschusses bedarf, handelt es sich bei vorstehenden Zahlen darum, in welcher Weise die vom Bürgerausschuß bereits zu bestimmten Zwecken bewilligten Kapitalien aufgenommen werden sollen, und der Stadtrath beantragt, daß auch dieses Anleihen in derselben Weise kontrahirt werden solle, wie jenes von 1881. Die Tilgung der Anleihe soll durch Aufbringung einer jährlichen Amortisation von 1,12 Prozent des ganzen Kapitals innerhalb 39 Jahren, beginnend mit dem Jahre 1890 und endigend mit dem Jahre 1928 erfolgen. Um eine theilweise Wiederanlage des aufzunehmenden Kapitals bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung, was gegenwärtig nicht ohne Schwierigkeiten wäre, zu vermeiden, ist beabsichtigt, vorerst Schuldverschreibungen im Betrage von nur 1 1/2 Millionen auszugeben und die übrigen Schuldtitel bis zu eintretendem Bedarf im Depositenstrant aufzubewahren.

\* Freiburg, 26. April. (Gebr. Eisingermaier.) Die zur Abholung der Gebr. Eisingermaier von Krotzingen nach Hamburg beordneten Polizeibeamten sind heute früh mit einem der Arrestanten zurückgekehrt. Der andere wurde während der Ueberfahrt in der Nacht vom 22. auf 23. im Kanale vermißt. Er ist, wie konstatiert wurde, während sein Bruder, mit dem er eine Cabine bewohnte, schlief, in's Meer gesprungen und hat dort einen Tod gefunden. Die Hant der beiden Eisingermaier in St. Louis dauerte 70 Tage bis die Auslieferungsverhandlungen zum Abschluß gekommen waren. (Bra. Bla.)

\* Vom Bodensee, 27. April. (Industrielles Wetter.) Die Holztransporte dauern auf der Linie Mengen-Radolfzell fast ununterbrochen fort. In jüngster Zeit wurden größere Quantitäten Buchenholz für eine Spulentabrik in Siegenthal (Ranton Bern), und Aspenholz für eine Cellulose-Fabrik in Brud (Ranton Argau) verladen. Nach Frankreich wird anhaltend vorzugsweise Tannenholz verschifft, welches einestheils zur Papierfabrikation dient, andernteils als Bauholz Anwendung erhält. — In der Baumwoll-Spinnerei und Weberei zu Volkertshausen sind dermalen 600 Arbeiter beschäftigt, und die dortigen Fabrikate haben insonderheit in Norddeutschland und in England sich ein lohnendes Absatzgebiet zu sichern genöthigt. — Das durch die vorausgegangene Polarströmung ziemlich trocken gewordene Erdreich ist heute wieder mit Regen erfrischt, und es hat den Anschein, daß der nunmehr steigende Luftdruck von guter Vorbedeutung für den kommenden Monat sein dürfte.

\* Konstanz, 26. April. (Zollanschluß, Felchenfang.) Gestern in Herr Finanzrath Kirsch von Karlsruhe hier eingetroffen, um den Einfluß der Zoll-Reichenau in das deutsche Zollgebiet zu vollziehen. — Vom 20. April an ist, wie alljährlich, auch für die diesjährige Frühjahrs-Schonzeit der Blauschneefang gestattet. Am 23. d. M. schon sind fast sämtliche Felchenfischer in See gegangen. Leider war der Erfolg ihrer Mühe nur sehr geringfügig, indem von den ungefähr 40 Schiffen, je mit 4 Mann besetzt, bloß 45 Stück Felchen gefangen wurden. Die Ursache dieses geringen Ergebnisses liegt in der kalten unglücklichen Witterung, sowie in dem starken Nordostwind, jedenfalls aber auch in dem eher zum Fallen als zum Steigen geneigten Wasserstand. Die Nachtrage nach Blauschneefisch ist stets gut; für das Stück, 3 bis 1 Pfund schwer, wurde 1 M. bis 1 M. 20 Pf. bezahlt. (R. Bla.)

\* Kleine Nachrichten aus dem Großherzogthum. In Schwegeningen wurde das dreijährige Kind des Bürgers Reidel von einem Wagen überfahren und starb an den Verletzungen. In Tauberbischofsheim ist der Sohn eines dortigen Bürgers gestorben an den Folgen eines Sturzes von dem Gebälk der Scheuer. Im Kantonsbau zu Mannheim starb ein Fuhrmann an den Verletzungen, welche er von dem Stoß der Deichsel eines schwer beladenen Wagens erlitten.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Frost in Karlsruhe.

**§. 130. Gemeinde Klengen, Amtsgerichtsbezirks Billingen.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und  
Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- u. Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Klengen, Amtsgerichtsbezirks Billingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

**§. 139. Gemeinde Weisweil, Amtsgerichtsbezirks Waldshut.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Weisweil, Amtsgerichtsbezirks Waldshut, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**§. 119. 2. Nr. 6991. Mannheim.**  
Der Landwirt Jakob Miltenberger zu Kitzelsheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld in Mannheim, klagt gegen die Bierbrauer Joh. Michael Krauß Ehefrau, Katharina, von Weinheim, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus 5/10em Darlehen vom 17. Januar 1874, im Betrage von 200 fl. = 342 M. 86 Pf. an den Ehemann der Beklagten, für welches Letztere die Bürg- und Selbstschuldnerschaft übernommen habe, mit dem Antrage auf Zahlung von 342 M. 86 Pf. nebst 5/10 Zinsen vom 17. Januar 1877, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Dienstag den 10. Juni 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 22. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Meier.

**§. 153. 1. Nr. 15,793. Mannheim.**

Widenerwärtter Heinrich Greis in Neubenau als Klagevormund des unehelichen Kindes der ledigen Anna Greis von da, zur Zeit in Karlsruhe, und die ledige Anna Greis, diese als Beklagte, klagten gegen Bierbrauer Ernst Dabringier von Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, gestützt auf das Gesetz vom 21. Februar 1851, auf Ererbungsbeitrag, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, zur Ernährung des Wilhelm Greis einen Beitrag von wöchentlich 1 Mark 70 Pf., in vierteljährlichen vorauszahlbaren Raten, und zwar vom 14. November 1883, der Geburt des genannten Kindes, an bis zum vollendeten 14. Lebensjahre d. s. s. zu leisten, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht, Civilprokurator I zu Mannheim, zu dem von diesem auf Samstag den 21. Juni 1884, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 26. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Meier.

**§. 128. 1. Nr. 4032. Buchen.**

Der Handelsmann Isaak Pöb Westheimer zu Großschöndheim klagt gegen den früheren Engelmacher Fridolin Seebler zu Waldhausen aus Darlehen laut Urkunde vom 15. April 1877, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von reiskind 100 Mark nebst 5/10 Zinsen aus 300 Mark vom 15. April 1877 bis 30. Januar 1883 und aus 100 Mark vom 30. Januar 1883 an zu verurtheilen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Buchen auf

Dienstag den 17. Juni 1884,  
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Buchen, den 22. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Meier.

**§. 100. 2. Nr. 4965. Mosbach.**

Schuhmacher Peter Karzer III. von Dollau klagt gegen den Lehrer Martin Bender von dort, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Lieferung von Schuhwaren und Arbeitslohn, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 23 Mk. nebst 5/10 Zinsen seit 1. Januar 1880, sowie 1 M. bisberiger Auslagen, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mosbach auf.

Montag den 16. Juni 1884,  
Vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage, dessen Uebereinstimmung mit der Urschrift derselben andurch beurkundet wird, bekannt gemacht.

Mosbach, den 22. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Meier.

**§. 96. 2. Nr. 3436. Lahr.**

Der Fabrikant Kaspar Martin von Offenbach klagt gegen den Landwirt Josef Wacker von Langenhardt, zur Zeit in Amerika an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 110 Mark aus Kauf einer Oelmühle, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 110 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Lahr auf.

Donnerstag den 5. Juni 1884,  
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lahr, den 23. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Meier.

**§. 108. 2. Nr. 3919. Konstanz.**

Auf Antrag der Gr. Wasser- und Straßenbauverwaltung, betr. durch die Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Konstanz, werden alle diejenigen, welche an den unten beschriebenen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 30. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Konstanz bestimmten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

1. Auf Gemarkung Konstanz:

a. Ditzel, links Rheinufer. Engh. Anlagen 10,38 Ar, Kottaster-Grundst. Nr. 4, westlich Rheintorthurm, nördlich Rhein, östlich Landstraße, südlich Rheinsteig (Stadt);

b. Ditzel, Rheinufer. Engh. Anlagen 30,51 Ar, Kottaster-Grundst. Nr. 1782, westlich Königl. ar. Militärkasinos, nördlich und östlich

Landstraße, südlich Rhein.

II. Auf Gemarkung Allmannsdorf:

Ditzel, Engh. Alter Straßenabschnitt, 0,20 Ar zur Landstraße ausgekleidet, nördlich Landstraße, südlich Nelsonmeyeranwesen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Konstanz, den 22. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Burger.

**§. 146. 1. Nr. 6741. Vörrach.**

Mathias Burkhardt Wittwe, Elisabetha, geb. Schultheß von Kleinmünchen, besitzt auf Gemarkung Weil folgende, im Grundbuch nicht eingetragene Liegenschaften:

1. Lagerbuch Nr. 5792: 14 Ar 82 Meter Acker, Gem. Rheinauer, neben Michael Hütter und Georg Marx Wittwe;

2. Lagerbuch Nr. 6050: 14 Ar 45 Meter Acker, Gem. obere Schanz, neb. Aufhäuser u. Eise Schultheß;

3. Lagerbuch Nr. 6221: 16 Ar 12 Meter Matten, Gem. Rauschälze, neben Georg Friedrich Klein und Heinrich Wehlin Erben.

Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 30. Juni 1884,  
Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls solche für erloschen erklärt werden.

Vörrach, den 24. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Appel.

**§. 90. 2. Nr. 3184. Emmendingen.**

Vom Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde verfügt: Kaufmann Johann Heidenreich in Mühlheim beantragte bezüglich der Aktien Nr. 637 und 638 der mechanisch. Spinnerei u. Weberei in Emmendingen, nachdem er den Verlust dieser Aktien glaubhaft gemacht hat, das Aufgebotsverfahren auf Grund des § 837 ff. C. P. D. einzuleiten. Die genannten Aktien lauten auf den Namen Johann Heidenreich in Mühlheim, sind datirt vom 15. August 1854 und unterzeichnet „Hebling, von Mühl, Georg Müller“. Der Betrag der Aktien betrug 600 fl. und wurde im Jahr 1880 auf 600 M. redigirt. Der Inhaber der beiden Aktien wird aufgefordert, seine Rechte spätestens im Aufgebotsstermin am Freitag den 23. Januar 1885, Vormittags 9 Uhr, bei diesem Gericht anzumelden und die betreffenden Aktien vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden. Emmendingen, 22. April 1884. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Ausschluss-Urtheil.

**§. 134. Neustadt.** Großh. Amtsgericht Neustadt hat durch Ausschlussurtheil vom 24. April 1884, Nr. 3526, in Sachen des Uhrmachers Antonio Knöpfle von Köhlsbach gegen unbekannt Dritte, Aufgebot betref., für Recht erkannt: Alle dem Aufgebot vom 13. Februar 1884 zuwider nicht angemeldeten Ansprüche dinglicher Natur, oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte dritter Personen an den im Aufgebot bezeichneten Liegenschaften werden dem Antragsteller gegenüber hiermit für erloschen erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Neustadt, den 25. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Baumann.

**§. 140. Nr. 5677. Ueberlingen.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Carl Schulz - in Firma Louis Klein's Nachfolger - in Ueberlingen wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 9. April 1884 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. Ueberlingen, den 25. April 1884.

Großh. Landgericht.  
Bez. Ueberlingen.

Zur Beglaubigung  
Der Gerichtsschreiber:  
Fromberg.

**§. 135. Nr. 7921. Bruchsal.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Adam Fuchs von Bielsenthal wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Bruchsal, den 26. April 1884.

Großh. Landgericht.  
Bez. Bruchsal.

Der Gerichtsschreiber:  
Rüsel.

**§. 152. Nr. 17,370. Mannheim.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Loeb in Mannheim, Inhabers der Firma J. Loeb jun., ist zur Befriedigung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag den 15. Mai 1884,  
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht I. hier selbst anberaumt.

Mannheim, den 26. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Meier.

**§. 155. Mannheim.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Loeb, Inhabers der Firma J. Loeb junior, in Mannheim, ist in Folge eines von dem Gemeinlichkeitsverwalter gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf:

Montag den 19. Mai 1884,  
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht I. hier selbst anberaumt.

Mannheim, den 26. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Meier.

**§. 127. Nr. 3968. Eberbach.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Bosse-ler von Hornberg ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, nach welcher kein Vermögen zur Verteilung vorhanden, auf

Dienstag den 20. Mai 1884,  
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Eberbach, den 24. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Kopf.

**Vermögensabsonderungen.**

**§. 147. Nr. 2912. Freiburg.**

Die Ehefrau des Josef Bäcker, Genesb. geb. Schoderer von Hohenheim, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Freitag den 6. Juni d. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt.

Freiburg, den 24. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Berrlein.

**§. 149. Nr. 2781. Waldshut.**

Die Ehefrau des Josef Freiler, Salomone, geb. Schanz in Bonndorf, hat gegen ihren in München sich aufhaltenden Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Donnerstag den 26. Juni d. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt.

Waldshut, den 26. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Kurrus.

**§. 244. Civ. Nr. 11,034. Karlsruhe.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Badermeisters Carl Emmerich von hier wurde die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm, geb. Geiser, durch Urtheil des Gr. Amtsgerichts hier vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten des Verfahrens.

Karlsruhe, den 22. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
W. Frank.

**Verfallensverfahren.**

**§. 113. Nr. 8402. Freiburg i. B.**

Graf von Waldkirch in Binau hat Namens seiner Ehefrau, Amalie, geb. Kauterwasser von hier, den Antrag gestellt, die Verfallenserklärung gegen deren seit dem Jahre 1839 an unbekanntem Orten abwesenden Bruder, August Lauterwasser, Schneider von hier, auszusprechen. Gemäß §. 116 wird Letzterer aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von seinem jetzigen Aufenthaltsorte zu geben, indem derselbe andernfalls für verfallen erklärt werden soll.

Freiburg i. B., den 22. April 1884.

Großh. Landgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
Dirrler.

**§. 318. Civ. Nr. 10,871. Karlsruhe.**

Durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen, Nr. 10,870, wurde der vermög. Ludwig Lang, Schneider von Spöck, für verfallen erklärt und dessen Vermögen dem nächsten Erbberechtigten gegen Sicherheit in für sorgfältigen Besitz gegeben. Karlsruhe, den 23. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
F. Frank.

**§. 117. Nr. 3305. Tauberbischofsheim.**

Der am 22. Juni 1836 geborene Franz Fleichmann von Großinsfeld ist im Jahre 1864 nach Amerika ausgewandert und hat derselbe niemals Nachricht von sich gegeben. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen den nächsten Erbberechtigten Verwandten in für sorgfältigen Besitz gegeben würde.

Tauberbischofsheim, 17. April 1884.

Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Stall.

**Erborladungen.**

**§. 281. Mühlburg.** Karl Weigel

von Mühlburg, geboren 15. April 1852, ehelicher Sohn des daselbst verlebten Landwirts Friedrich Weigel von da, ist zur Erbschaft seines Vaters berufen. Derselbe, zuletzt in New-York wohnhaft, konnte eine Postzustellung nicht gemacht werden und ist sein Aufenthalt

z. St. unbekannt.

Er wird deshalb hiermit zur Erbschaftsverhandlung und Vermögensempfangnahme mit Frist von drei Monaten anber vorgeladen, ansonst die Erbschaft denjenigen würde zugeschrieben werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätte.

Mühlburg, den 18. April 1884.

Großh. Notar  
Mathos.

**§. 283. Bühl.** Auf Ableben des

ledigen Müllers Stanislaus Hüpp von Mischweiler sind zur Erbschaft mitberufen:

1. die 6 Kinder der Aloisia Hüpp, gewesene Ehefrau des Andreas Naag in Sackhausen, Namens: Maria, Louise, Dorothea, Friedrich, Katharina und Philippina Naag;

2. die Kinder der Victoria Hüpp, gewesene Ehefrau des Konrad Springer in Bühl, Namens: Albert, Karl u. Julius Springer;

3. Wapfist Lang, Sohn der Apollonia Hüpp von Neufels.

Da alle diese Erbberechtigten nach Amerika ausgewandert sind, der Aufenthaltsort derselben aber unbekannt ist, so werden dieselben andurch

mit Frist von drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn diese Theilberechtigten nicht persönlich erscheinen oder durch einen ad h. in Bevollmächtigten vertreten sind, die Erbschaftsanteile denjenigen zugetheilt werden, denen sie zufallen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 18. April 1884.

Der Großh. Notar:  
Moll.

**Eintrag in das Genossenschaftsregister.**

**§. 97. Nr. 6188. Baden.**

In das Genossenschaftsregister wurde heute unter Ord. Nr. 3 „Darlehensfassen-Verein Vichtental, eingetragene Genossenschaft in Vichtental“ eingetragen: „Die ausgetretenen Dr. H. Seelos, stellvertretender Vorsitzender, und Stabschreiber Ambros Witzel und Landwirt Stephan Zble, Vorstandsmitglieder, werden wieder gewählt.“

Baden, den 21. April 1884.

Großh. Landgericht.  
Dr. Wallbrein.

**Verm. Bekanntmachungen.**

**§. 21. 2. Kenzingen.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung der Lagerbücher und zur Ergänzung der Grundbüchleinpläne von nachbezeichneten Gemarkungen auf den Rathhäusern der betreffenden Gemeinden anberaumt, und zwar:

1. Forchheim am Montag dem 5. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

2. Hedlingen am Dienstag dem 6. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

3. Wagenthal am Mittwoch dem 7. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

4. Geroldsheim am Donnerstag dem 8. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

5. Kenzingen am Freitag dem 9. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

6. Niederhausen am Samstag dem 10. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

7. Oberhausen am Sonntag dem 12. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr.

8. Wyhl am Montag dem 12. Mai d. J., Morgens 8 Uhr.

Die Verzeichnisse über die Veränderungen in Grundeigentum liegen auf den Rathhäusern der genannten Gemeinden von 1. Mai bis zur Tagfahrt zu Jedermanns Einsicht offen. Etwasige Einwendungen gegen die beschriebenen Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderath, oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden.

Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, Veränderungen in der Gestalt und Kontur ihrer Grundstücke unter Vorlage der vorgeschriebenen Messurkunden u. Handrisse dem Gemeinderath der betreffenden Gemarkung noch vor der Tagfahrt zur Kenntnis zu bringen, § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858. Wenn Handrisse und Messurkunden nicht rechtzeitig vorgelegt, so müssen dieselben nach § 7 letzter Absatz der angeführten Verordnung auf Kosten der Beteiligten neu beschafft werden.

Kenzingen, den 12. April 1884.

Reiff, Bezirksgeometer.

**§. 87. Nr. 112. Mestrich.**

**Bekanntmachung.**

Das Konzept des Lagerbuchs der Gemarkung Engelswies ist aufgestellt und wird mit höherer Ermächtigung gemäß Art. 12 der Allerhöchsten Landesherlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 vom 1. Mai d. J. an auf die Dauer von zwei Monaten zu Jedermanns Einsicht im Rathszimmer zu Engelswies aufgelegt.

Etwasige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb jener Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Mestrich, den 22. April 1884.

Bezirksgeometer F. Blauf.